

Anlage Friedhofsgebühren ab 01.01.2023



A.) Anfallende Gebühren beim (Wieder)Erwerb einer Grabstätte

1. Grabnutzungsgebühren

(Grundlage: § 4 Friedhofsgebührensatzung (FGS) vom 18.10.2022)

1. Gräber für Personen bis zu 8 Jahren (Kindergräber) (Die Grabnutzungszeit beträgt in diesem Fall 8 Jahre. Eine Verlängerung ist nicht möglich.)	300 €				
2. Familiengrabstätten	12 Jahre	15 Jahre	18 Jahre	21 Jahre	25 Jahre
a) einfach,	804 €	1.005 €	1.206 €	1.406 €	1.674 €
b) doppelt	892 €	1.114 €	1.337 €	1.559 €	1.856 €
3. Urnenflächengrabstätten	12 Jahre	15 Jahre	18 Jahre	21 Jahre	25 Jahre
a) einfache Urnenflächengräber,	826 €	1.032 €	1.238 €	1.445 €	1.720 €
b) doppelte Urnenflächengräber,	936 €	1.170 €	1.403 €	1.637 €	1.948 €
c) einfache Urnenflächengräber (ehem. einfache Familiengräber im Alten Friedhof),	782 €	977 €	1.172 €	1.367 €	1.627 €
d) doppelte Urnenflächengräber (ehem. doppelte Familiengräber im Alten Friedhof)	848 €	1.060 €	1.272 €	1.484 €	1.766 €
4. Urnennischengrabstätten	12 Jahre	15 Jahre	18 Jahre	21 Jahre	25 Jahre
a) schmal	1.913 €	2.390 €	2.868 €	3.346 €	3.982 €
b) breit	2.248 €	2.810 €	3.371 €	3.933 €	4.682 €
	12 Jahre				
5. Baumgrabstätten	2.000 €				
6. anonyme Urnengrabstätten/ Sammelgrabstätten	741 €				
	12 Jahre	15 Jahre	18 Jahre	21 Jahre	25 Jahre
7. Grabstätten mit Urnenerdsystem	2.311 €	2.889 €	3.467 €	4.045 €	4.815 €

2. Sonstige Gebühren (Grundlagen: § 4 Abs. 3 und 4 sowie § 7 FGS vom 18.10.2022)

a) Gebühren, die bei **jedem** Graberwerb anfallen

Friedhofsbenutzungsgebühr	265,00 €
Ausstellung eines Grabbriefes	11,00 €

b) Gebühren, die entsprechend der Grabart anfallen können

Erteilung der Erlaubnis, ein Grabmal errichten zu dürfen	23,00 €
Erteilung der Erlaubnis, eine Namenstafel an einer Erinnerungswand bei Baumgrabstätten anbringen bzw. weitere 12 Jahre dort belassen zu dürfen	44,00 €
Nutzungsrecht, eine Namenstafel für weitere 12 Jahre (nach Ablauf des Grabnutzungsrechts) an einer Erinnerungswand für Baumgrabstätten belassen zu dürfen	120,00 €
Verschlussplatte für eine schmale Urnennische:	85,68 €
Verschlussplatte für eine breite Urnennische:	110,00 €
Namensschild für ein Grabsiegel (Erdurnengrabsystem):	110,00 €
Weiteres Namensschild für ein Grabsiegel (Erdurnengrabsystem) (bei gleichzeitiger Bestellung und Anbringung):	60,00 €

B.) Anfallende Gebühren im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Trauerfeier

1. Leichenhausbenutzungsgebühren (Grundlage: § 5 FGS vom 18.10.2022)

Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle (pro Tag)	33,00 €
(ggf. zusätzlich) Gebühr für die Nutzung des Kühlraums (pro Tag)	16,00 €
(ggf. zusätzlich) Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle am Alten Friedhof (pro Sterbefall)	252,00 €

2. Grabherstellungsgebühren (Grundlage: § 6 FGS vom 18.10.2022)

1. Gräber für Personen bis zu 8 Jahren (Kindergräber)	119,00 €
2. einfache und doppelte Familiengrabstätten	
a) 1,70 m tief	380,80 €
b) 2,20 m tief	470,05 €
3. Urnenflächengrabstätten	66,64 €
4. Urnennischengrabstätten	41,65 €
5. Baumgrabstätten	66,64 €
6. anonyme Urnengrabstätten/ Sammelgrabstätten	41,65 €
7. Grabstätten mit Urnenerdsystem	41,65 €
8. Gruftanlagen	47,60 €

3. Verlängerung der Grabnutzungsgebühr bei nicht ausreichender Nutzungszeit

(Grundlagen: § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 FGS vom 18.10.2022)

Ist im Falle einer Bestattung oder Beisetzung einer Urne die Verlängerung der Nutzungszeit der vorgesehenen Grabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist erforderlich, berechnet sich die Grabnutzungsgebühr anteilig aus der jeweiligen für 12 Jahre genannten Grabnutzungsgebühr.

Die Friedhofsbenutzungsgebühr wird in diesem Fall ebenso anteilig berechnet.

C.) Weitere Gebühren (Grundlagen: § 7 Abs. 5 und 6 FGS vom 18.10.2022)

Erteilung einer Ausnahmeregelung zur Friedhofssatzung (z.B. die Genehmigung zur Bestattung Auswärtiger auf städtischen Friedhöfen)	76,00 €
Stundensatz für weitere Tätigkeiten je angefangene Stunde (z.B. die Ausgrabung - einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes, Wiederbeisetzung und Umbettung von Leichen und Gebeinen)	47,60 €

Wichtiger Hinweis: Grundlage für die Friedhofsgebühren ist immer – unabhängig von den vorgenannten Ausführungen – die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hersbruck in der aktuell geltenden Fassung.